80331 München

Oberanger 32

(Nähe Marienplatz)

#### HEINZ VEAUTHIER

##### Rechtsanwalt

Telefon 089 / 55 26 68 - 0

Telefax 089 / 55 26 68 - 55

email kanzlei@rechtsanwalt-veauthier.de

home www.rechtsanwalt-veauthier.de

Register-Nr. **17/12602**

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

München, 7. August 2017/

Vorab per E-Mail

Herrn

Johann Slezak

Aubing-Ost-Straße 88

81245 München

Sudetendeutsche Landsmannschaft-Bundesverband e.V.

Versammlung der Mitglieder der Bundesversammlung am 26./27.08.2017

Sehr geehrter Herr Slezak,

die in Ihrem Auftrag durchgeführte Rechtsprüfung der mittlerweile vorliegenden Einladungen zu der konstituierenden Sitzung der XVI. Bundesversammlung am 26./27.08.2017 hat ergeben:

**I. Beschlussfähigkeit der Versammlung**

Die auf den 26./27.08.2017 einberufene Bundesversammlung ist wegen der vorliegenden offenkundigen Einberufungsmängeln und damit bereits aus formellen Gründen nicht beschlussfähig.

ich habe die zunächst

1. die Einladung des Herrn Vogler vom 19.07.2017 und
2. die Einladung des Herrn Lippert vom 19.07.2017 einschließlich Tagesordnung geprüft und sodann
3. die Einladung des Herrn Dr. Fechtner und des Herrn Vogler vom 26.07.2017

alle gerichtet auf die Bundesversammlung am 26./27.08.2017.

**Zu 1.** **Mängel der Einladung des Herrn Vogler vom 19.07.2017**

**Reinfried Vogler ist nicht der Präsident der Bundesversammlung**.

Die Angabe im Briefkopf der Einladung vom 19.07.2017, „Präsident der XV. Bundesversammlung“ ist korrekt, allerdings mit der Beschränkung:

Die Amtszeit des Präsidenten der XV. Bundesversammlung ist bereits am 05.02.2016 abgelaufen,

denn die

»… Bundesversammlung wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt …«, vgl. § 12 (3) der Satzung.

Die XV. Bundesversammlung hat sich am 05.02.2012 konstituiert. Sie endete folglich nach 4 Jahren am 05.02.2016.

An diesem Tage endete folglich auch die (4-jährige) Amtszeit des Präsidenten, denn mit dem Wegfall der XV. Bundesversammlung ist auch das damit verbundene Präsidentenamt erloschen.

Dieser Tatsache trägt die Satzung Rechnung. Mit der Beendigung des Präsidentenamtes geht die Versammlungsleitung für die Konstituierung in der 1. Sitzung der nächsten (XVI.) Bundesversammlung auf das älteste Mitglied der Bundesversammlung über.

»Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten **von dem an Jahren ältesten Mitglied der Bundesversammlung geleitet**.«, vgl. § 12 (6) der Satzung.

**Ergebnis:**

 Der Präsident der XV. Bundesversammlung ist **nach Ablauf seiner Amtszeit** nicht legitimiert, die XVI. Bundesversammlung einzuberufen.

Ausschließlich zuständig ist das älteste Mitglied der Bundesversammlung (§ 12 (6) der Satzung).

Daher hat das älteste Mitglied der Bundesversammlung (Edmund Liepold) am 27.02.2016 die XVI. Bundesversammlung zu Beginn (mit ausführlicher Begründung geschlossen und die Einladung zu einer Wiederholungsversammlung) angekündigt. Zu den Aufgaben dieses von der Satzung bestimmten Versammlungsleiters gehört die Einberufung der Wiederholungsversammlung und der Einladung hierzu, sowie die Eröffnung und Leitung der konstituierenden 1. Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten!

Das entspricht auch dem Ergebnis meiner telefonischen Rücksprache mit der zuständigen Rechtspflegerin beim Registergericht Anfang März 2016.

 Zur Erinnerung:

 Die Einberufung der Wiederholungsversammlung hat Edmund Liepold veranlasst.

 Der Bundesgeschäftsführer Lippert hat die Geschäftsführerin der Bundesversammlung (nicht zu verwechseln mit der Bundesgeschäftsstelle) gehindert, Herrn Liepold eine Liste mit den Anschriften der Mitglieder der Bundesversammlung, die vorbereiteten und frankierten Umschläge für die Einladung zur Bundesversammlung und den Versammlungsraum im Sudetendeutschen Haus zur Verfügung zu stellen.

 Die spätere an den Bundesvorstand gerichtete Aufforderung, Herr Liepold die Einberufung der Wiederholungsversammlung möglich zu machen, hat Rechtsanwalt Dr. Herrmann im Auftrag der Herren Posselt und Hörtler grundlos abgelehnt.

 Damit steht fest, dass der SL e.V. auf Betreiben der Herren Posselt und Hörtler seit 05.02.2016 keine Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB besitzt und seitdem das Amt des Präsidenten der Bundesversammlung vakant ist.

Die aktuelle Einladung vom 19.07.2017 durch Reinfried Vogler ist nicht satzungskonform, weil er seit 05.02.2016 nicht mehr der Präsident der XV. Bundesversammlung ist und ihm daher die Legitimation für die Einberufung der Bundesversammlung abhandengekommen ist.

Daher können auf der Bundesversammlung am 26./27.08.2017 keine rechtsgültigen Beschlüsse und Wahlen durchgeführt werden. Versammlung ist wegen eines satzungswidrigen Einberufungsmangels nicht beschlussfähig.

Eventuelle Beschlüsse und Wahlen in der Bundesversammlung vom 26./27.08.2017 werden folglich absolut nichtig sein und bleiben.

Aus diesem Grunde muss man sich mit dem Einladungsschreiben des Bundesgeschäftsführers Lippert vom 19.07.2017 nicht mehr befassen, weil die Weitergabe und Organisation einer ungültigen Einladung des Herrn Vogler zur Bundesversammlung keinerlei Rechtswirkungen für und gegen die Bundesversammlung auslösen kann. Nur soviel dazu:

**Zu 2. Mängel der Einladung des „Ansprechpartners“ Herrn Lippert vom 19.07.2017**

Herr Lippert ist als Bundesgeschäftsführer Leiter der Bundesgeschäftsstelle. Er spielt sich zum wiederholten Male als Leiter der Bundesversammlung auf.

Aus diesem Grund hat Lippert dem SL e.V. seit 2015 erheblichen Vermögensschaden zugefügt, weil er sich satzungswidrig in die Rolle des Leiters der Bundesversammlung gedrängt hat, die für ihn in der Satzung nicht vorgesehen ist. Dort ist nämlich geregelt:

»Der **Bundesvorstand** bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle. Leiter der Bundesgeschäftsstelle ist der Bundesgeschäftsführer. Vgl. § 18 (1) der Satzung.

Ihm ist es nach der Satzung folglich nicht gestattet das von ihm unterzeichnete Einladungsschreiben vom 19.07.2017 zu verfassen und zu versenden.

Ihm obliegt es insbesondere nicht, die Bundesversammlung zu organisieren und zu bestimmen.

Der Präsident der Bundesversammlung darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben nicht der Bundesgeschäftsstelle bedienen und damit ist auch der Leiter der Bundesgeschäftsstelle für die Bundesversammlung, ihre Einladung und ihre Durchführung nicht zuständig.

Aus diesem Grunde wurde für die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsstelle mit Frau Kögelsperger geschaffen.

Die Geschäftsstelle der Bundesversammlung muss satzungskonform neu besetzt werden.

Das aber verhindert Lippert, weil er die gesamte Organisation von Bundesversammlung und Bundesvorstand bereits an sich gezogen hat. Das verstößt gegen § 18 der Satzung und deswegen sind alle Aktivitäten des Herrn Lippert im Bezug auf die Bundesversammlung und/oder den Präsidenten bzw. das älteste Mitglied der Bundesversammlung **nichtig**!

Insbesondere kann über die auf Weisung des Herrn Lippert bei Bundesgeschäftsstelle eingereichten Anträge in einer Bundesversammlung kein Beschluss gefasst werden, weil die Bundesgeschäftsstelle und der Bundesgeschäftsführer in den Angelegenheiten der Bundesversammlung und des Präsidenten nicht tätig werden dürfen, da Bundesgeschäftsstelle und Bundesgeschäftsführer ausschließlich dem Bundesvorstand nach der Satzung zugeordnet sind, vgl. § 18 (1) der Satzung.

**Zu 3. Mängel der gemeinsamen Einladung des Präsidenten der XV. Bundesversammlung Vogler und Alterspräsident der konstituierenden Sitzung der XVI Bundesversammlung**

Es trifft zu, dass das älteste Mitglied der Bundesversammlung von der Satzung als Versammlungsleiter dazu berufen ist, die Wiederholungsversammlung der 1. konstituierenden Sitzung vom 27./28.02.2016 zur Konstituierung der XVI. Bundesversammlung einzuberufen.

Die vorgelegte 2. Einladung vom 26.07.2017 ist jedoch keine satzungskonforme Einladung für die konstituierende Sitzung der XVI. Bundesversammlung am 26./27.08.2017.

Es handelt sich lediglich ein „Informationsschreiben“, weil einleitend ausgeführt ist:

»Hiermit informieren wir Sie darüber, dass die mit Datum vom 19.07.2017 versandte Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bundesversammlung am 26. und 27.08.2017 in Bad Kissingen vorsorglich auch im Namen des Alterspräsidenten erfolgt ist.«

Dass die Einladung vom 19.07.2017 vorsorglich im Namen des Alterspräsidenten erfolgt ist, ist dieser Einladung nicht zu entnehmen.

Es ist auch nicht erklärt, für welchen Fall Vorsorge getroffen worden wird.

Aus der Formulierung,

»Höchstvorsorglich macht sich auch der Alterspräsident die bereits nebst Tagesordnung versandte Ladung zu eigen und lädt sie ein zur konstituierenden Sitzung der XVI. Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft am 26. und 27.08.2017 …«

wird zunächst erkennbar, dass es **keine Erklärung und Einladung des Alterspräsidenten** Dr. Fechtner ist, denn sonst müsste es (wie in der Einladung Voglers vom 19.07.2017) heißen

 »hiermit lade ich Sie gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung … ein …«.

Die Einladung vom 26.07.2017 ist folglich nicht authentisch!

Es ist anzunehmen, dass das Schreiben vom 26.07.2017 – frankiert am 25.07.2017 – von Herrn Lippert verfasst und die Unterschriften der Unterzeichner von ihm auf das Schreiben übertragen worden sind.

Es handelt sich bei dieser Einladung, nebenbei bemerkt, um eine **Urkundenfälschung,** denn weder der Alterspräsident Dr. Herbert Fechtner noch der Präsident Reinfried Vogler waren am 26.07.2017 in München und haben die Einladung dort gemeinsam unterzeichnet.

Angegeben ist nämlich in dem Schreiben »München, den 26.07.2017«. Dr. Fechtner wohnt nahezu 700 km von München entfernt an der polnischen Grenze und war ebenso wie der Zweitunterzeichner Reinfried Vogler am 26.07.2017 nicht in München.

**II. Umgang der Mitglieder der Bundesversammlung mit nicht satzungskonformen Einladungen zu einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB (= Bundesversammlung des SL e.V.)**

1. **Aufforderung an die jeweiligen Absender der Einladung die Versammlung** vom 26./27.08.2017 unverzüglich **abzusagen**, weil Einladungsschreiben vom 19. und 26.07.2017 ausnahmslos nicht satzungskonform zustandegekommen sind**.**
2. **Für den Fall, dass die Versammlung nicht abgesagt wird, ankündigen, dass man zu der Zusammenkunft am 26./27.08.2017 erscheinen wird, um dort anzuregen, die aktuelle vereinsinterne Problematik zu definieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.**
3. **Gegenstand der Erörterungen** sollen voraussichtlich und vorrangig sein:

Geltendmachung und (notfalls gerichtliche) Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundesgeschäftsführers Lippert und gegen den Präsidenten der XV. Bundesversammlung Vogler wegen

1. Ersatz der Kosten und Aufwendungen des Vereins für die von diesen zu verantwortenden nicht beschlussfähigen Bundesversammlungen seit 2015 und die Kosten für dadurch notwendig gewordenen gerichtlichen Auseinandersetzungen.
2. Ersatz der außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten durch die rechtswidrige Verweigerung und Verzögerung der Herausgabe der Mitgliederlisten an das Mitglied Ingolf Gottstein
3. der Bereitstellung (Vorschuss) der Kosten und Aufwendungen für ein Informationsschreiben an sämtliche Mitglieder des SL e.V. über die Satzungsverstöße der Mitglieder des Bundesvorstandes, des Präsidenten der XV. Bundesversammlung und des Bundesgeschäftsführers Lippert und über den Gegenstand sämtlicher gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Mitglied Ingolf Gottstein und dem SL e.V. seit März 2015
4. Aufforderung an die Mitglieder der Bundesversammlung, ihre Ämter im SL e.V. niederzulegen
5. der Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um künftige Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderung durch den noch im Amt befindlichen Bundesvorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu verhindern, die den Vereinszweck des SL e.V. unterlaufen, gefährden und beschädigen
6. eindeutige und zweifelsfreie Bindung des Schirmherrn der Sudetendeutschen Landsmannschaft an den gültigen Vereinszweck (§ 3 der Satzung) des SL e.V. unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom 25.01.2001)
7. des Verhaltens des Bundesfinanzreferenten Dr. Küffner, des Bundesvorsitzenden Posselt und des Bundesgeschäftsführers Lippert im Zusammenhang mit der Übertragung des Stiftungsvermögens (Kapital und Ertrag) der Dr. Fussek-Stiftung auf den SL e.V..

Ich rege an, diese Punkte in einem Schreiben, dass jedes Mitglied der Bundesversammlung für sich selbst gestalten soll, an Vogler und Dr. Fechtner zu senden und Abschriften davon an Posselt und Lippert weiterzuleiten.

Für Rückfragen stehe ich frühestens ab 16:00 Uhr wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Veauthier

Rechtsanwalt

**Anlage** lt. Textangabe